

Nr. 6747.

Vorsitzender:

Ministerialrat Dr. S e e g e r.

Beisitzer:

Kommerzienrat S o h e e r	-München,
Heinz T o v o t e	-Berlin,
Oberstudiendirektorin	
Dr. M a t z	-Berlin,
Rektor M e n k e	- Guben.

Zur Verhandlung über die Beschwerde der Universum -
Film A.G. in Berlin gegen das Verbot der öffentlichen Vor-
führung des Bildstreifens :

„ Bilder aus der isrealitischen Taubstummen-
anstalt Berlin - Weissensee“

durch die Filmprüfstelle Berlin erschienen :

1. für Antragstellerin : K. Von M o n b a r t ,

2. als Sachverständige :

a) Karl M o t z vom Reichsministerium für Volks-
aufklärung und Propaganda,

b) Professor Dr. Z e i s s vom Reichsgesundheits-
amt.

Die Vernehmung der von dem Vorsitzenden geladenen
Sachverständigen wurde beschlossen.

Der Bildstreifen wurde vorgeführt.

Die Sachverständigen erstatteten ihre Gutachten.

Der Vertreter der Beschwerdeführerin äusserte sich
zur Sache.

Es wurde folgende

E n t s c h e i d u n g

verkündet:

I.

- I. Die Entscheidung der Filmprüfstelle Berlin vom 2. Juni 1933-Nr. 33.853 - wird aufgehoben.
- II. Die öffentliche Vorführung des Bildstreifens wird verboten.
- III. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens fallen der Beschwerdeführerin zur Last.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e .

- I. Der Bildstreifen wirbt für eine jüdische Wohlfahrts-einrichtung. Er zeigt taubstumme Kinder beim Spiel und im Unterricht und lässt die besonderen Schwierigkeiten der philanthropischen Bemühungen um das Wohl und Heil solcher Kinder erkennen. Die in dem Bildstreifen gezeigten Schüler und Schülerinnen sind erkennbar jüdischer Abstammung. Statt nun die Erfolge der Ausbildung und des Taubstummenunterrichts an älteren Jahrgängen der Anstalt zu veranschaulichen, werden im weiteren Verlauf des Bildstreifens erwachsene Handwerker dargestellt, die typisch deutsch sind. Dieses systematische Durcheinanderspielen von Juden und Deutschen, die fälschlicherweise für die Erfolge des jüdischen Instituts in Anspruch genommen werden, wirkt, wie der Sachverständige des Reichsministeriums für Volksaufklärung und Propaganda überzeugend dargelegt hat, dem Rassengefühl entgegen. Die Darstellung ist ferner in einem Masse irreführend
und

und innerlich unwahr, dass sie weite Kreise der Bevölkerung in ihrem Empfinden verletzen und Gegenwirkungen schärfster Art auslösen würde, die durch den Inhalt des Bildstreifens unmittelbar hervorgerufen werden. Damit ist der Verbotsgrund der Gefährdung der öffentlichen Ordnung gegeben.

II. Dieselben Bedenken gegen die innere Haltung des Bildstreifens bestehen auch gegen seine Vorführung vor bestimmten Personenkreisen, sodass eine Anwendung des § 2 des Lichtspielgesetzes nicht in Frage kommt.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus § 5 der Gebührenordnung für die Prüfung von Bildstreifen.

Beglaubigt:



Regierungsoberinspektor.

Triller

Pleger